

# Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Amtes entstehen, auf Antrag erstattet werden.

## 1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB beträgt zurzeit 399,00 EUR pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

## 2. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von derzeit 399,00 EUR übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit eigenem Pkw werden 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

## 3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale – ohne Einzelnachweis – **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

Bitte reichen Sie den entsprechenden Antrag nach Möglichkeit zusammen mit der jährlichen Berichterstattung ein. Sie tragen damit zu einem ökonomischen Arbeitsablauf bei und erhalten Ihr Geld zügiger.

## 4. Erstattungsverfahren

Ist die Betroffene **mittellos**, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Mittellosigkeit liegt vor, wenn die laufenden Einkünfte d. Betroffenen dem Sozialhilfesatz entsprechen bzw. den zweifachen Eckregelsatz (zurzeit 782,00 EUR) zuzüglich Kosten der Unterkunft und Familienzuschlag nicht übersteigen. Die aktuellen Sätze können beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Verfügt die Betroffene über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen** vorhanden, so richtet sich Ihr Erstattungsanspruch gegen die Betroffene. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten.

Sofern Ihnen die Vermögenssorge übertragen wurde, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen der Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.

Wurde Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen, so können Sie die Festsetzung der Erstattungsbeträge beim Betreuungsgericht beantragen.